



Hygieneplan für die Grundschule am Härle vom 29.06.2020 anlässlich der Corona-Pandemie (Überarbeiteter Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Wegeführung
6. Verlässliche Grundschule und Ganztagesbetreuung
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan zur Corona-Pandemie ist durch die Schulleitung gemeinsam mit den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen vom 29.06.2020 (Anlage) veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer des Hygieneplans Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

Schulleitungen sowie Lehrkräfte gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z.B. unter <https://sozialministerium.baden-württemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- **Bei Krankheitsanzeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, etc.) muss auf jeden Fall zu Hause geblieben werden und es soll ein Arzt bzw. eine Ärztin (möglichst auf telefonischem Wege) kontaktiert werden. Zudem ist die Schule zu informieren, damit weitere Meldepflichten (z. B. Gesundheitsamt) erfolgen können.
- **Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten!** Immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben auch in Grundschulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Für die Kinder in der Grundschule, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Kindern deshalb altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Dazu gehört auch kein Abklatschen oder sonstige gängige Begrüßungsrituale.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch **Händewaschen** mit **Seife für 20 – 30 Sekunden** (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).
- **Händedesinfektion:** Das sachgerechte **Desinfizieren der Hände** ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung **ca. 30 Sekunden** in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, möglichst mit dem Ellenbogen benutzen.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die **Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber immer zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. **Für die Grundschülerinnen und Grundschüler ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch dann nicht vorgeschrieben, wenn der Mindestabstand unterschritten wird.** Dies umfasst in der Regel Bewegungen im Gebäude (z.B. auf den Gängen, Gang zur Toilette, Gang zum Sekretariat, als auch das Abholen und Zurückbringen durch die Schulsozialarbeit) sowie auf dem Hof, als auch den Gang von der Bushaltestelle in die Schule und umgekehrt. Wenn die Schülerinnen und Schüler das Gebäude betreten bzw. verlassen, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, bis sie ihr Klassenzimmer erreicht haben bzw. wenn sie das Klassenzimmer verlassen und solange sie sich auf dem Schulgelände aufhalten empfohlen.

2. RAUMHYGIENE

Abstandsgebot

An den **Grundschulen** gilt das Abstandsgebot für die Kinder nicht (s.o.). Für die Zusammensetzung der Klassen bzw. Gruppen an Grundschulen gilt, dass diese möglichst konstant sein sollen.

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Nach jeder Stunde muss ein Lüften des Raumes erfolgen. Bei einer großen Pause wird die gesamte Pause gelüftet. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Beim Öffnen ist das Benutzen eines Einweghandtuchs erforderlich. Möglichst sollte der Kontakt mit den Fingern, vor allem der ganzen Hand, vermieden werden. Bei Kontakt mit den Fingern bzw. der Hand ist ein intensives Händewaschen wieder erforderlich.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichen ist.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher¹ bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird vorerst immer nur eine Person die Toilette aufsuchen können. Mit Hilfe eines Schildersystems am Eingang der Toiletten wird für jeden von außen erkennbar, ob die Toilette frei oder besetzt ist. Wenn das Schild „besetzt“ zeigt, muss die nachfolgende Person warten, bis die Person, die sich gerade auf der Toilette befindet, wieder den Raum verlässt. Jede/r Schüler/in erhält sein eigenes Schild. Auch im Notfall soll immer gewährleistet bleiben, dass nur eine sehr begrenzte Anzahl von Personen sich im Toilettenraum aufhalten darf.

¹ Nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die Nutzerinnen und Nutzer der Toiletten sollen umgehend Meldung im Sekretariat (möglichst nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft) bei stark verschmutzten Toiletten machen, damit zeitnah eine Reinigung erfolgen kann.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Grundsätzlich wird ein gestaffelter Unterrichtsbeginn sowie ein gestaffeltes Unterrichtsende vorgenommen. Die Klassen 3 und 4 beginnen um 7:45 Uhr, die Klassen 1 und 2 um 8:30 Uhr. Beim morgendlichen Betreten des Schulgeländes stellen sich die Schülerinnen und Schüler auf die dafür vorgesehenen, farblich auf dem Boden angebrachten Markierungen, damit eine „Durchmischung“ der einzelnen Klassen vermieden wird. Ab 7:35 Uhr bzw. 8:20 Uhr dürfen sie dann das Schulgebäude gestaffelt betreten. Nach Unterrichtsende werden die Schülerinnen und Schüler ab 12:04 Uhr wieder gestaffelt von der jeweiligen Lehrkraft aus dem Gebäude gebracht. Wenn die Schülerinnen und Schüler das Gebäude betreten bzw. verlassen, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, bis sie ihr Klassenzimmer erreicht haben bzw. wenn sie das Klassenzimmer verlassen und solange sie sich auf dem Schulgelände aufhalten empfohlen.

Von 9:15 Uhr bis 9:30 Uhr findet die Vesperpause im Klassenzimmer statt.

Die 15-minütige Bewegungspause findet gestaffelt ab 9:30 Uhr auf dem Pausenhof statt. Der Pausenhof wurde hierfür durch eine farbliche Markierung auf dem Boden in zwei Bereiche geteilt, so dass immer zwei Klassen parallel in die Bewegungspause können.

Das Abstandsgebot gilt weiterhin im Lehrerzimmer und anderen Lehrer-Arbeitsräumen.

Die Wasserspender dürfen und können nicht benutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler können nach Absprache mit dem Klassenlehrer einen Termin mit der Schulsozialarbeit vereinbaren. Die Schulsozialarbeit holt die Schülerinnen und Schüler an den entsprechenden Räumlichkeiten ab und bringt diese auch wieder dorthin. Ein Besuch der Schulsozialarbeit ohne Termin ist nicht möglich.

5. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen (siehe auch Punkt 4). Die Schule ist aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden und / oder den Wänden erfolgen. Zudem soll ein gestaffelter Schulbeginn und ein gestaffeltes Unterrichtsende stattfinden. Dies gilt auch für die Pausenregelung (siehe auch Punkt 4).

Im Schulgebäude gilt prinzipiell ein „Rechtslaufgebot“ welches durch die vorhandene Breite der Gänge eingehalten werden kann. Auf den Treppen ist zudem mittig eine Markierung mit Pfeilen angebracht um das „Rechtslaufgebot“ zu visualisieren.

Die Brandschutztüren bleiben prinzipiell beidseitig geöffnet. Im Brandfall werden diese automatisch verschlossen. Der Ein- und Ausgang befindet sich an der Vorderseite des Gebäudes. Die rechte Türe gilt hier als Eingang, die linke Türe als Ausgang. Bei Feueralarm ist diese Regelung selbstverständlich aufgehoben! Dann gelten alle Ausgänge als Fluchtwege.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss bei Schulbeginn wie auch nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Es werden Wartebereiche für die jeweiligen Buslinien eingerichtet.

6. VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE UND GANTAGESBETREUUNG

Die verlässliche Grundschule sowie die Ganztagesbetreuung werden wieder in eingeschränkter Form angeboten, so dass eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler deren Eltern berufstätig sind täglich von 7:15 Uhr bis 8:30 Uhr bzw. von Montag bis Donnerstag auch von 12:10 Uhr bis 15:30 Uhr gewährleistet wird.

Die Schüler/innen melden sich beim Ankommen in der Betreuung im Betreuungsraum und werden dann in ihre festbleibende Betreuungsgruppe gebracht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird hierbei empfohlen.

Die Schülerinnen und Schüler sind in feste, ihrer Klassenstufe entsprechende, Betreuungsgruppen eingeteilt und werden nach Möglichkeit auch immer von derselben Betreuungskraft betreut.

Der Mensabetrieb wird wiederaufgenommen, d.h. eine Mittagsverpflegung wird für Ganztageskinder angeboten. Die Ganztagesgruppen gehen gemeinsam mit Ihren Betreuern/innen gestaffelt in die Mensa, so dass eine Warteschlange bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe vermieden wird. Die Tische stehen mit genügend Abstand (mindestens 1,5 m) auseinander. Jede Betreuungsgruppe hat ihren festen Tisch bzw. Sitzplatz.

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. [SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)](#)).

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) wahr. Verfahrensregelungen und Hinweise zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten für diese Lehrkräfte können dem Schreiben des Kultusministeriums zur Entbindung von der Präsenzpflicht an der Schule vom 15. Juni 2020 entnommen werden.

Eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 23.04.2020) weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden.

8. KONFERENZEN UND BESPRECHUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Lehrkräfte ohne Präsenzpflicht an der Schule können auch über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen. Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule sind untersagt. Weitere schulische Veranstaltungen, z. B. Zeugnisübergabe, Klassenpflegschaftssitzungen können im Rahmen der Corona-Verordnung Veranstaltungen stattfinden.

9. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Die entsprechenden Symptommatiken wie

- Fieber
- Husten
- Atemnot
- Halskratzen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Gliederschmerzen
- Durchfall

und weitere typische Symptommatiken für das Corona-Virus und weitere Erkältungskrankheiten dienen als Anhaltspunkt.

Auch vor Ort in der Schule sind die Lehrkräfte aufmerksam und melden umgehend entsprechende Symptommatiken der Schulleitung. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen dann umgehend von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Eine ärztliche Abklärung ist dann dringend geboten und die Schulleitung zu informieren, wenn ein Umstand vorliegt, der dem Gesundheitsamt gemeldet werden muss. Der Datenschutz wird eingehalten.

Schülerinnen und Schüler welche bereits zu Hause Krankheitsanzeichen aufweisen müssen zu Hause bleiben. Die Eltern haben die Pflicht, die Schule umgehend zu informieren und ggf. medizinische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Auch für die Lehrkräfte gilt nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf Krankheitssymptome. Sofern die oben aufgeführten Symptommatiken bei einer Lehrkraft vor Ort in der Schule festgestellt werden, wird die Lehrkraft umgehend nach Hause geschickt und muss eine ärztliche (zunächst soll dies telefonisch erfolgen) Abklärung vornehmen lassen. Treten entsprechende Krankheitsanzeichen schon zu Hause oder bei einer im eigenen Haushalt lebenden Person oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin auf, muss die Lehrkraft zu Hause bleiben und ebenfalls einen Arzt zur weiteren medizinischen Abklärung kontaktieren.

Allgemein gilt, dass auftretende Infektionen umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen. Über weitere Maßnahmen entscheidet dann das Gesundheitsamt.

Schulleitung

Schulträger

Anlage

Hygienehinweise f. d. Schulen des Kultusministeriums i. d. Fassung v. 29.06.20